



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service des forêts et du paysage

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Wald und Landschaft

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Nr. 24/2
02.2001

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT DES KANTONS WALLIS

Dienststelle für Wald und Landschaft

RICHTLINIEN FÜR DIE WALDFESTSTELLUNG

FEBRUAR 2001/DEZ. 2004

VORWORT

Die Frage, was rechtlich als Wald gilt, wird wegen der strengeren Rodungspraxis und der Wertsteigerung des nichtforstlichen Bodens sowohl für die Eigentümer wie für die öffentliche Verwaltung immer wichtiger. Gemäss der geltenden Gesetzgebung – Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald – ist nicht das Grundbuch entscheidend, sondern die tatsächlich vorhandene Bestockung (Bäume und/oder Sträucher). Im Zweifelsfall sind gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der betreffenden Bestockung d.h. ihre Schutz-, Produktions- und Wohlfahrtsfunktion massgebend. Die Beurteilung im Einzelfall ist Aufgabe des Forstdienstes und die der Rodungsbehörden. Die Gemeinden und andere Dienststellen sind dazu nicht ermächtigt.

Die vorliegenden Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften, sondern eine verwaltungsinterne Instruktion und ein Informationsmittel. Durch ihre Herausgabe soll den Betroffenen, den Gemeinden und den anderen Dienststellen gezeigt werden, nach welchen Regeln und Kriterien der Forstdienst bei der Feststellung des Waldareals arbeitet.

Aufgrund des neuen Bundeswaldgesetzes vom 4. Oktober 1991 musste das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985 in bezug auf den Waldbegriff ergänzt werden. Um die Waldfeststellungen vom Staatsrat homologieren zu können, wurde deshalb am 28. April 1999 die Verordnung über den Waldbegriff erlassen.

**Der Vorsteher des Departementes für
Verkehr, Bau und Umwelt**

Jean-Jacques Rey-Bellet

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Definition des Waldes	1
B. Waldfeststellung	2
I <u>Qualitative Merkmale</u>	2
II <u>Quantitative Merkmale</u>	3
1. Waldgrenze	3
1.1. Allgemeine Regel	3
1.2. Reduktion des Waldrandes	4
2. Mindestfläche	5
3. Mindestbreite	6
4. Beschirmungsgrad	7
5. Langgezogene Bestockungen	8
5.1 Waldbänder	8
5.2 Lückenhafte Waldbänder	8
5.3. Mit einem Wald verbundene Waldbänder und Zungen	9
6. Eigentumsverhältnisse	10
7. Neue Wälder	11
7.1 Aufforstungen – Pflanzungen	11
7.1.1 Subventionierte Aufforstungen	11
7.1.2. Pflanzungen ohne öffentliche Beiträge	11
7.2 Natürlich einwachsende Flächen	12
7.3 Aufforstungspflichtige Flächen	12
III <u>Spezielle Waldbestockungen</u>	13
1. Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder	13
2. Beweideter Wald	13
3. Bestockte Weide, Weidwald	13
4. Aufgelöste Bestockungen und Einzelbäume an der oberen Waldgrenze	14

	<u>Seite</u>
5. Parkwald	14
6. Kastanien- und Nussbaumseifen	14
7. Ufergehölze	15
7.1 Uferbestockungen an Bächen, Flüssen, Kanälen und Suonen	15
7.2 Bestockungen auf Dämmen und innerhalb von Stauvorrichtungen	16
8. Bestockungen längs Strassen und Wegen	17
8.1 Strassen bis 4 m Breite	17
8.2 Strassen mit mehr als 4 m Breite	18
9. Unbestockte Flächen im Wald	19
9.1 Vorübergehend unbestockte Flächen	19
9.2 Ertragslose Flächen	19
9.3 Blößen im Wald	19
9.4 Forstliche Anlagen	19
9.5 Illegale Rodung	19
 IV <u>Abstände</u>	 20
1. Pflanzabstände bei Aufforstungen	20
1.1 Abstand gegenüber landwirtschaftlichem Kulturland	20
1.2 Abstand gegenüber Bauland	20
2. Waldabstand von Bauten und Anlagen	21

Beilage

- Definition des Waldes in Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999
- Graphische Darstellung "Wald – Nichtwald"
- Literaturverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis

A. Definition des Waldes

Der Wald ist in Art. 1 der Verordnung über den Waldbegriff durch die drei folgenden allgemeinen Wesensmerkmale umschrieben:

- die vorhandene Bestockung
- die von dieser Bestockung ausgeübten Funktionen
- die Fläche.

a) Die Bestockung

Der Wald ist erstens definiert als im Zeitpunkt der Beurteilung tatsächlich vorhandene Bestockung von Waldbäumen oder Waldsträuchern (BGE 107 Ib 355, Küssnacht; 122 II 79 Kilchberg).

Andere Bestockungen wie bestockte Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbaren Vorgelände sind kein Wald (Art. 2 Abs. 3 WaG) (BGE 105 Ib 209 Davos, 122 II 85 Balgach).

b) Die Funktionen

Zweitens ist der Wald definiert als Bestockung, die Funktionen von öffentlichem Interesse erfüllt, wie

- Schutzfunktionen und/oder
- Holzproduktion und/oder
- Wohlfahrtsfunktionen.

c) Die Flächen

Drittens ist der Wald definiert als Fläche.

Baum- und Strauchgruppen, Hecken und Alleen gelten nicht als Wald (Art. 2 Abs. 3 WaG).

Für die konkrete Feststellung eines Waldareals im Sinne der Forstgesetzgebung hat nicht das Flächenmass, sondern das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutz- und Sozialfunktionen der betreffenden Bestockung die ausschlaggebende Bedeutung (BGE 101 Ib 50, Nürensdorf).

Für die Waldfeststellung nicht massgebend sind die Entstehung, Nutzungsart, Bezeichnung im Grundbuch, Steuerwert, Kaufpreis und Gesundheitszustand der Bestockung (BGE 104 I 232, Morcote).

Waldboden, der im Rahmen der Nutzungsplanung ohne Rodungsbewilligung in die Bauzone eingezont wird, bleibt Wald und der Forstgesetzgebung unterstellt. Das gleiche gilt für den widerrechtlich gerodeten Wald (Art. 12 WaG; BGE 101 Ib 313, Silvaplana; 110 Ia 91, Davos).

B. Waldfeststellung

I. Qualitative Merkmale

Bei der Beurteilung einer Bestockung hat die qualitative Bedeutung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen den Vorrang vor den quantitativen Merkmalen: Flächenmasse, Alter und Dichte (BGE 107 Ib 50, Nürensdorf).

Die im Kapitel II umschriebenen quantitativen Mindestanforderungen sind nicht entscheidend, wenn die Bestockung wichtige Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllt oder zu erfüllen hat.

Wichtige Schutzfunktionen:

- Abwehr von Naturgefahren
- Verhinderung der Erosion
- Gewässerschutz
- Umweltschutz

Wichtige Wohlfahrtsfunktionen:

- Schutz der Natur (Arten- und Biotopschutz)
- Landschaftliche Schönheit
- Erholungsmöglichkeiten

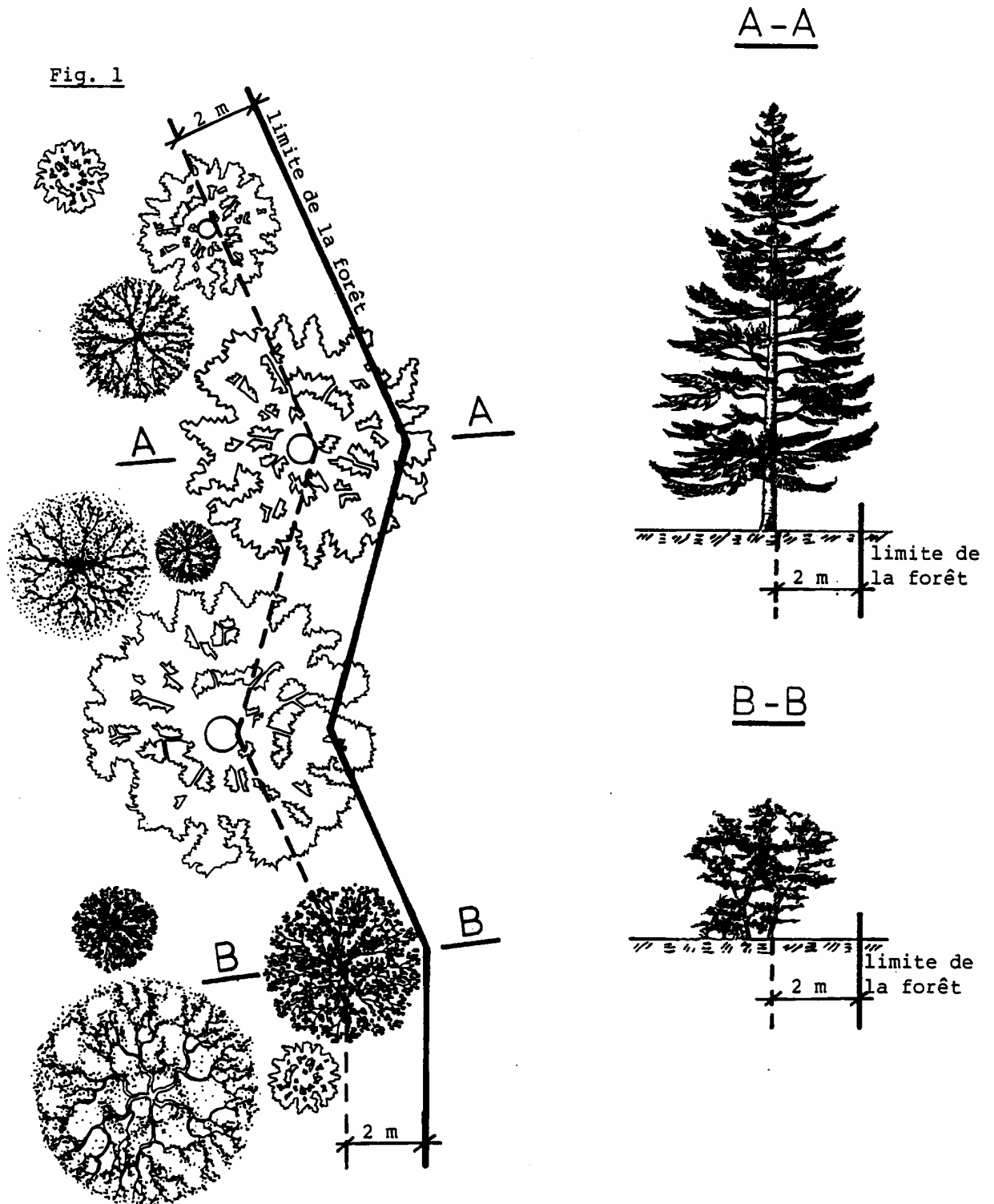
II. Quantitative Merkmale

1. Waldgrenze

1.1 Allgemeine Regel

Die Waldgrenze wird grundsätzlich mit Einschluss eines 2 m breiten Waldrandes definiert. Dieser Rand wird horizontal von der Aussenseite der äussersten Baumstöcke oder Sträucher gemessen (Art. 18 Abs. 1 FR).

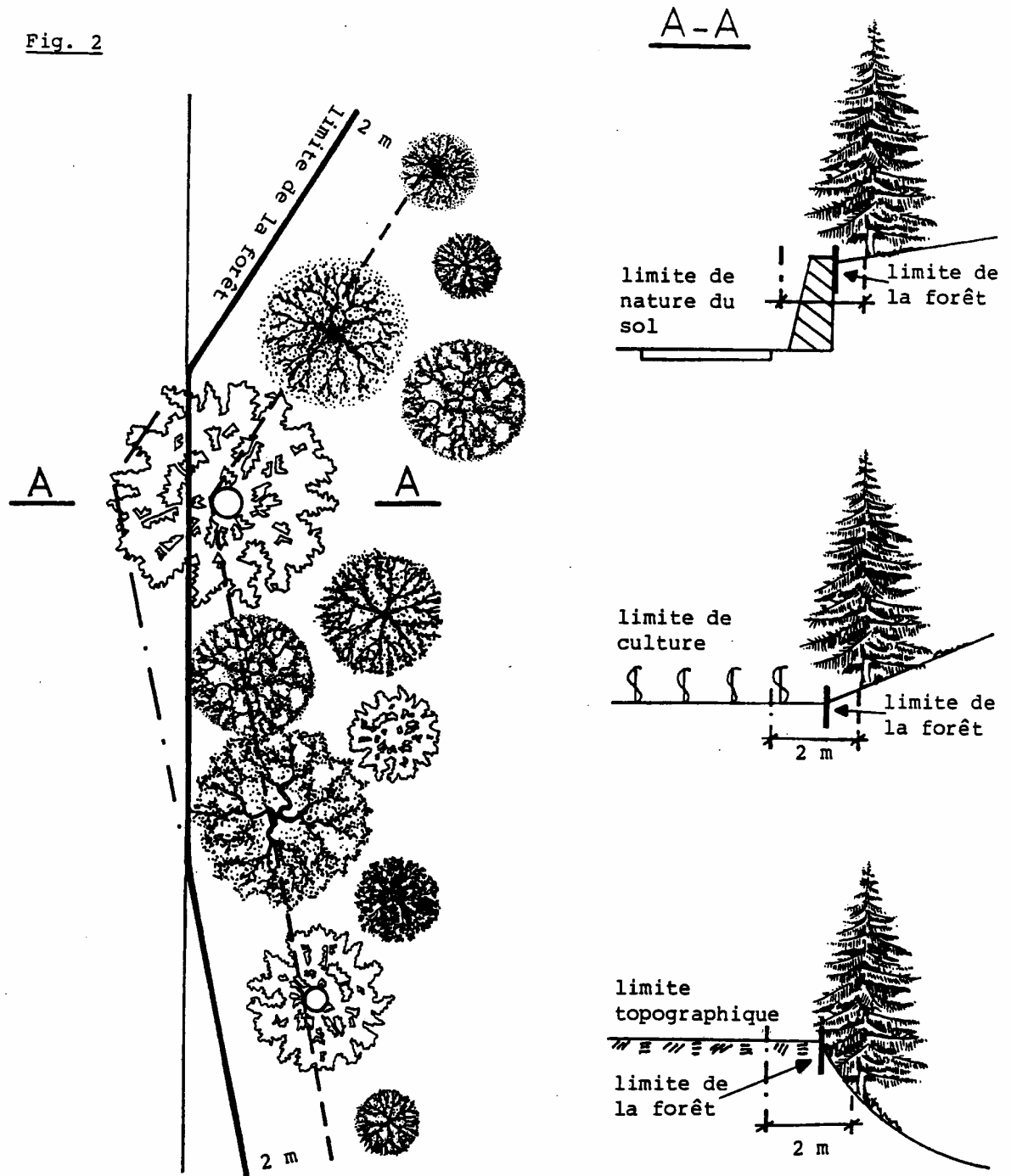
(Fig. 1)



1.2 Reduktion des Waldrandes

Besteht innerhalb des 2 m breiten Waldrandes eine klare Änderung der Bodennutzung oder eine andere eindeutige Abgrenzung (Mauer, Strasse, Eigentumsgrenze, natürlicher Geländebruch), gilt diese als Waldgrenze. (Fig. 2)

Fig. 2

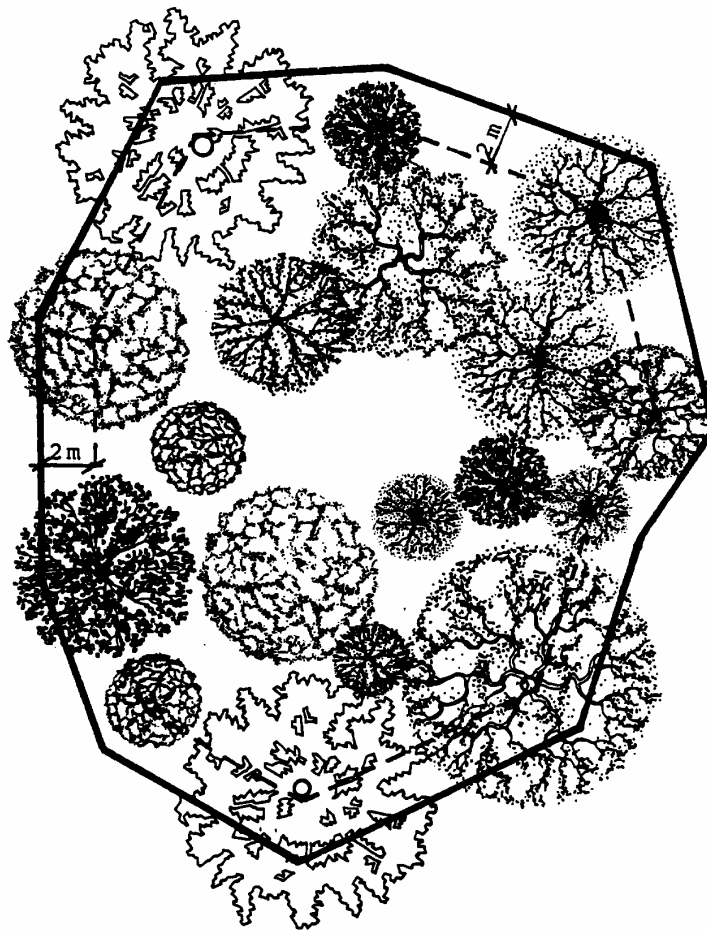


2. Mindestfläche

Eine bestockte Fläche von mindestens 800 m², 2 m Waldrand inbegriffen, gilt grundsätzlich als Wald. **(Fig. 3)**

Die qualitative Bewertung der Funktionen gemäss Kapitel I ist entscheidend, ob Bestockungen mit weniger als 800 m² Fläche als Wald gelten (BGE 114 Ib 224, Salgesch).

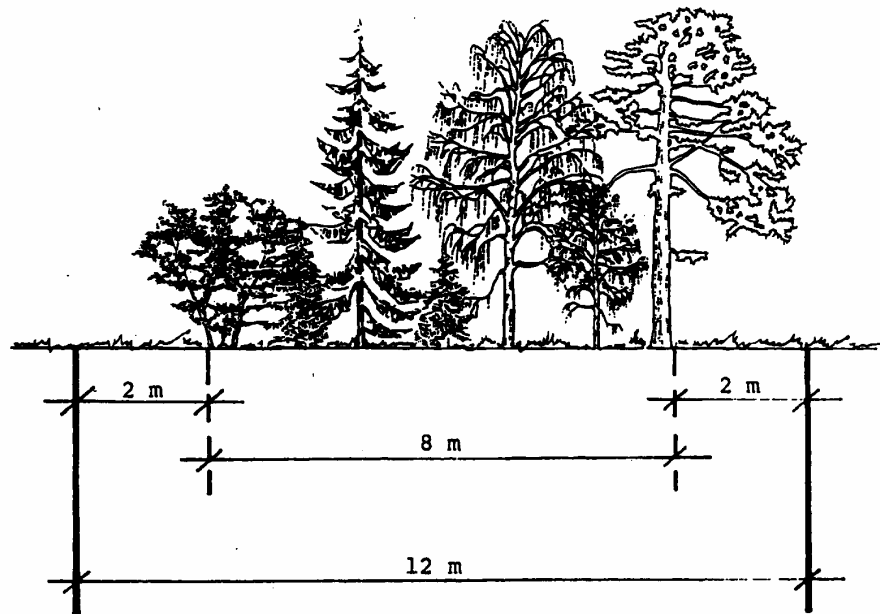
Fig. 3



3. Mindestbreite

Die Mindestbreite einer Waldbestockung ist im allgemeinen 12 m, 2 m inbegriffen, oder 8 m ohne Waldrand. **(Fig. 4)**

Fig. 4



Dieses quantitative Kriterium ist nicht entscheidend für :

- Schutzstreifen
- Sicherheitsstreifen
- Ufergehölze
- Bestockungen mit speziellen Funktionen gemäss Kapitel I.

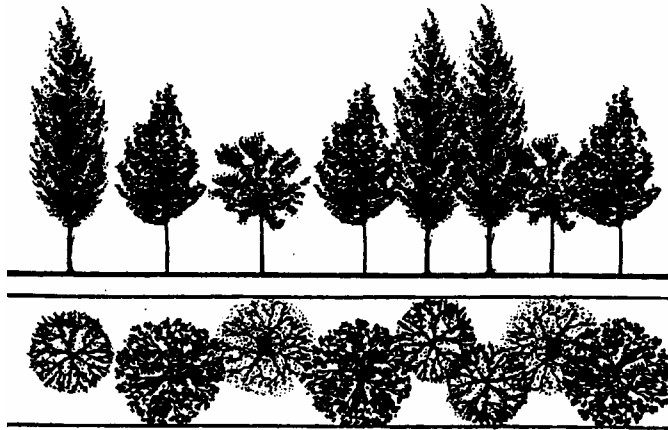
BGE 107 lb 50, Nürens Dorf
BGE 108 lb 509, Oberentfelden
BGE 108 lb 178, Parimbot

4. Beschirmungsgrad

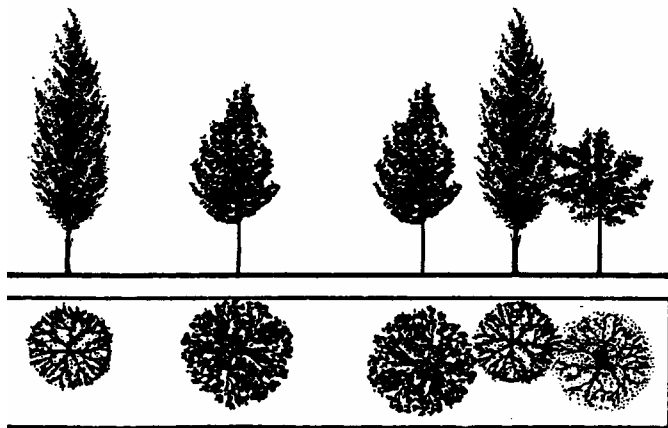
Wenn der Beschirmungsgrad 50 % übersteigt, gilt die Bestockung als Wald. Ist er unter 30 %, so gilt die Bestockung grundsätzlich nicht als Wald.

Ist der Beschirmungsgrad zwischen 30 und 50 %, so sind die Qualität der Funktionen und die pflanzensoziologische Zugehörigkeit der Bodenvegetation massgebend für die Zugehörigkeit einer Bestockung zum Wald. **(Fig. 5)**

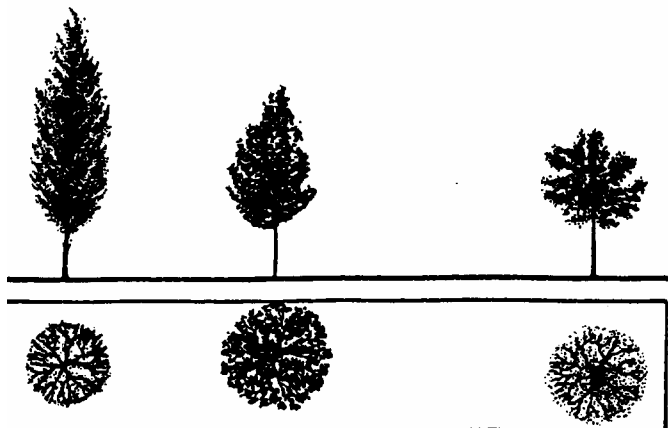
Fig. 5



Degré de couverture
supérieur à 50 %



Degré de couverture
entre 30 et 50 %



Degré de couverture
inférieur à 30 %

5. Langgezogene Bestockungen

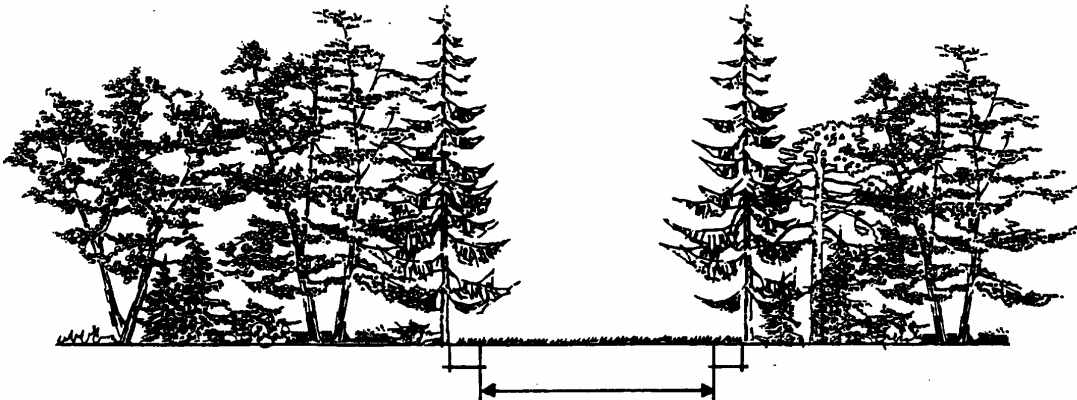
5.1 Waldbänder

Verengungen mit einer Breite unter 12 m können als Nichtwald betrachtet werden, wenn ihre Länge grösser ist als die Höhe eines erwachsenen Baumes der örtlichen Bestockung und diese Flächen keine besondere Funktion haben.

5.2 Lückenhafte Waldbänder

Kleine Lichtungen (weniger als eine Baumlänge) gelten als zugehörig zum Waldareal. Ausgenommen sind Flächen, deren Boden angebaut ist oder deren Vegetation eindeutig nicht zum Wald gehört. **(Fig. 6)**
(BGE 107 Ib 50, Nürensdorf)

Fig. 6

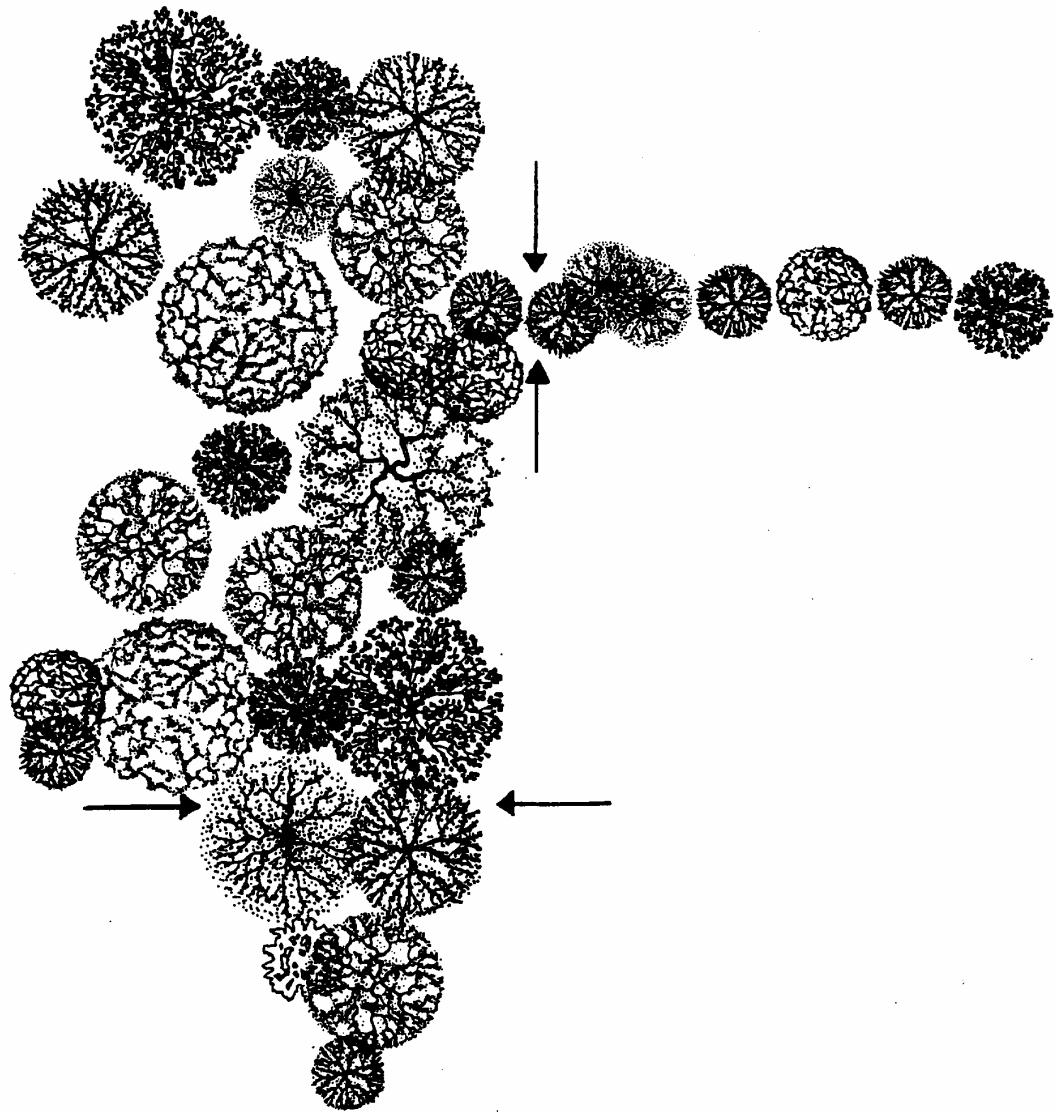


5.3 Mit einem Wald verbundene Waldbänder- und Zungen

Schmale Bänder unter 12 m Breite, die an einen Wald anschliessen, gelten als Wald, wenn sie als Schutzstreifen, Ufergehölz, Sicherheitsstreifen oder als Bestockung mit spezieller Funktion zu bezeichnen sind (BGE 108 Ib 580, Oberentfelden).

Lebgänge und Gebüsche inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland gelten nicht als Wald. (**Fig. 7**)

Fig. 7



Die Waldränder haben eine besonders hohe biologische Bedeutung. Waldrandbegradigungen bei der Festlegung der Waldgrenzen sind unzulässig (BGE 22.08.1979; Schiers, Schrift Nr. 4 der SL, Fall 9 S. 22; BGE 110 Ib 382, Vercorin).

Für die Beurteilung von **Waldzungen** mit einer Breite unter 12 m sind in erster Linie die Funktionen der Bestockung und zweitens die pflanzensoziologische Zugehörigkeit der Bodenvegetation massgebend.

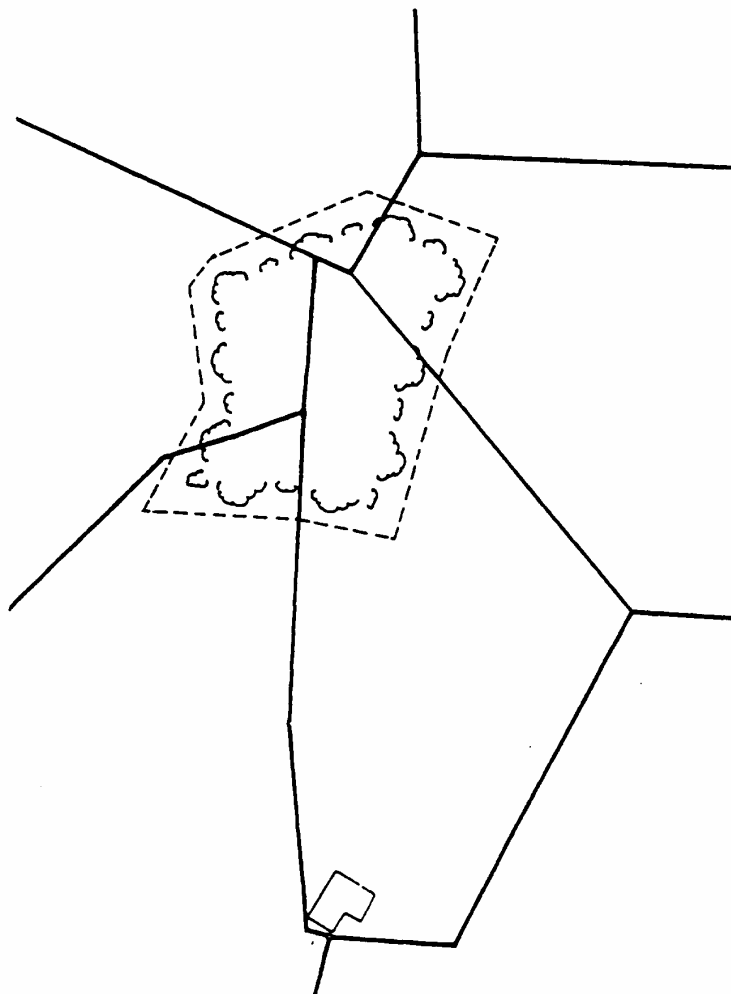
6. Eigentumsverhältnisse

Eine zusammenhängende Bestockung ist unabhängig von Eigentums Grenzen in ihrer ganzen Ausdehnung als Einheit zu beurteilen. **(Fig. 8)**

Massgebend für die flächenmässige Beurteilung ist der tatsächlich vorhandene Wuchszusammenhang.

BGE 107 Ib 50, Nürensdorf
BGE 108 Ib 509, Oberentfelden
BGE 110 Ia 91 E 2 c, Davos

Fig. 8



7. Neue Wälder

7.1 Aufforstungen - Pflanzungen

7.1.1 Subventionierte Aufforstungen

Eine mit öffentlichen Beiträgen unterstützte Aufforstung untersteht seit ihrer Anlage (Pflanzung, Saat), der Forstgesetzgebung.

7.1.2 Pflanzungen ohne öffentliche Beiträge

Eine ohne öffentliche Beiträge und freiwillig angelegte Pflanzung ist wie ein natürlicher Einwuchs zu beurteilen.

Die bestehende Bestockung, welche den Kriterien der Rechtsdefinition des Waldes entspricht, wird Wald unabhängig davon, ob der Waldwuchs mit oder ohne Willen des Eigentümers entstanden ist, und ob er den vom Gesetz dem Wald zugedachten Schutz wollte oder nicht (BGE 107 I 355, Küsnacht).

Für Pflanzungen, die ohne Rechtspflicht und ohne öffentliche Beiträge erfolgt sind, gelten die gleichen Kriterien wie für den natürlichen Einwuchs gemäss Kap. 7.2 (BGE vom 06.10.1982, Giswil).

7.2 Natürlich einwachsende Flächen

Eine frühere Nichtwaldfläche, die sich natürlich mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt hat, wird zu Wald nach Massgabe des

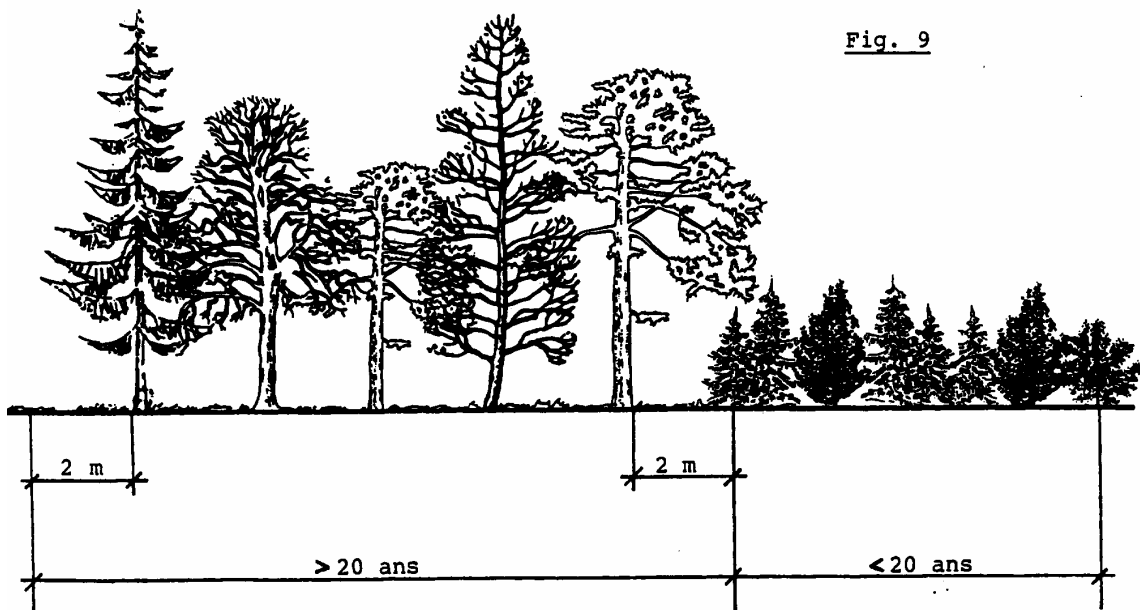
- Beschirmungsgrades gemäss Ziffer 4 und
- dem Alter der dominierenden Bestockung.

Alter der dominierenden Bestockung

Eine neue eingewachsene Bestockung von Waldbäumen oder Waldsträuchern wird spätestens zu Waldareal, wenn die dominierende Bestockung 20 Jahre alt ist (BGE 116 Ib 185 Migros Bank). **(Fig. 9)**

Die Bedeutung der Funktionen gemäss Kapitel I ist entscheidend für Bestockungen im Alter zwischen 10 und 20 Jahren (BGE 113 Ib 357, Opfikon).

Eine Christbaumkultur, die nicht mehr als solche bewirtschaftet wird, wird zu Wald wie natürlich einwachsende Flächen (BGE 111 Ib 300, Oberägeri).



7.3 Aufforstungspflichtige Flächen

Eine Fläche, auf der eine öffentlich-rechtliche Aufforstungspflicht lastet, untersteht der Forstgesetzgebung seit der Begründung dieser Verpflichtung.

III. Spezielle Waldbestockungen

1. Niederwälder, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenwälder

Diese Bestockungen sind denjenigen aus hochstämmigen Bäumen gleichgestellt.

Die mit Erlen und Legföhren bestockten Lawinenzüge gelten als Bestandteil des Waldareals.

2. Beweideter Wald

Der beweidete Wald ist ein normalbestockter Wald, der beweidet wird. Der Weidgang gilt als Nebennutzung. Die Gesamtfläche unterliegt der forstlichen Gesetzgebung.

In den Schutzwäldern muss der Weidgang begrenzt oder verboten werden, wenn er eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 1 FG).

Der Kreisforstinspektor trifft die nötigen Massnahmen gegen den Weidgang zum Schutz der Aufforstungen, der Verjüngungsflächen sowie der Wälder mit speziellen Schutzfunktionen.

Für die anderen Wälder sollen die Weidenutzungsverbote wenn nötig im Einverständnis mit den Grundeigentümern und den Munizipalgemeinden im Waldwirtschaftsplan festgelegt werden (FR, Art. 13 Abs. 1 und 2).

3. Bestockte Weide, Weidwald

Eine bestockte Weide ist eine Fläche, die dauernd sowohl der landwirtschaftlichen Weidenutzung als auch der forstwirtschaftlichen Nutzung dient. Die bestockte Weide untersteht der forstlichen Gesetzgebung mit dem Ziel, diese Mischnutzung auf der betreffenden Gesamtfläche zu gewährleisten. Die örtliche Verteilung und die Bestockungsdichte kann ändern (Art. 2 WaV).

Das der Forstgesetzgebung unterstehende Gebiet der bestockten Weiden ist nicht nach Massgabe der momentanen Bestockung, sondern als Einheit der Landschaft und der Bewirtschaftung abzugrenzen.

Die forstlichen Bestimmungen sind soweit anzuwenden, als dies nötig ist, damit die bisherige gemischte Nutzung des Bodens gewährleistet bleibt (BGE 30.11.1983, Sils i.E., SL Schrift Nr. 4 S. 14).

Eine Weide mit Einzelbäumen, deren forstlicher Nutzung keine nachhaltige Bedeutung zukommt, untersteht nicht der forstlichen Gesetzgebung.

4. Aufgelöste Bestockungen und Einzelbäume an der oberen Waldgrenze

Aufgelöste Bestockungen und Einzelbäume an der oberen Waldgrenze sind der forstlichen Gesetzgebung unterstellt.

Die Nutzung von grünem Holz ist nur zu waldbaulichen Zwecken oder im öffentlichen Interesse zugelassen (FR Art. 28 Abs. 2).

5. Parkwald

Ein Parkwald ist eine Fläche mit forstlicher Bestockung, die vor allem der Erholung der Bevölkerung dient. Die Bestockung dient im wesentlichen aus einheimischen Arten. Die Bodenvegetation ist gesamthaft gesehen natürlich.

Nicht als Wald gelten Parkanlagen. Sie unterscheiden sich vom Wald durch nicht forstliche oder exotische Bestockungselemente und/oder durch die gärtnerische Anlage und Pflege des Bodens (BGE 105 Ib 205, Davos, 112 Ib 556, Moreggi, 113 Ib 353, Mönthal; 124 II 165 Flims).

6. Kastanien- und Nussbaumselven

Kastanien und Nussbaumselven sind mit Kastanien oder Nussbäumen bestockte Flächen, deren Bestockung Schutz- und/oder Sozialfunktionen erfüllen und gleichzeitig Holz, Früchte und/oder Gras produziert.

7. Ufergehölze (Änderung vom Dezember 2004)

Gemäss Bundesgericht wird eine Bestockung als Ufergehölze definiert, welche sich im Bereich eines Wasserlaufes oder einer Wasserfläche befindet (Flüsse oder Dämme, BGE 108 Ib 178 Parimbot; 108 Ib 509 Oberentfelden). Sie haben landschaftlich und ökologisch besondere Funktionen zu erfüllen (BGE 107 Ib 50, Nürensdorf). Das bestimmende Kriterium ist das Vorhandensein einer gewissen Qualität der betroffenen Bestockung unabhängig von quantitativen Merkmalen der forstlichen Gesetzgebung.

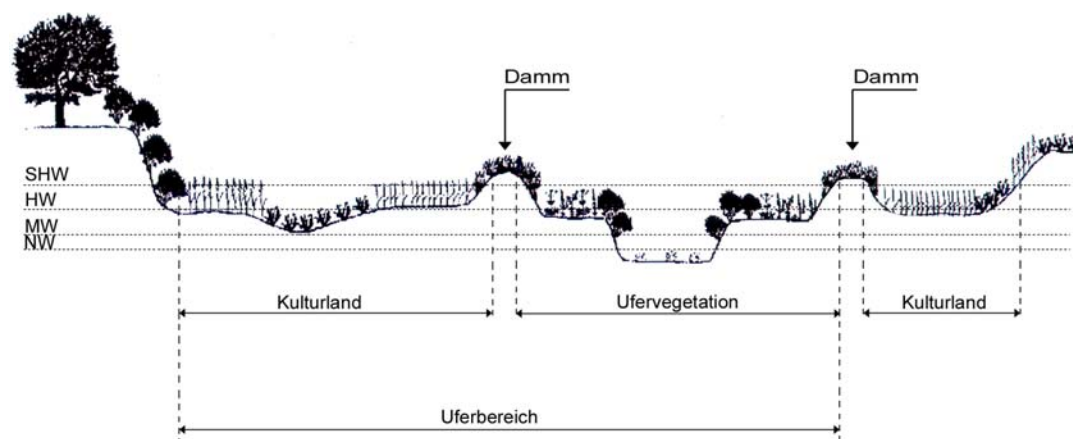
Das Ufergehölz ist durch das Wasser beeinflusst: entweder durch die Fluktuation des Grundwassers bzw. einer Wasserfläche oder dann durch die alluviale Dynamik des Wasserlaufes. Die Uferbestockung ist nicht statisch. Gemäss Bundesgericht ist nicht nur der unmittelbare Uferbereich gemeint sondern auch die Zone, welche im Einfluss des Wasserhaushaltes des Flusses liegt. Ebenfalls berücksichtigt werden sollen die periodisch auftretenden Hochwasserniveaus (BGE 110 Ib 117 Mosen; 115 Ib 227 Engadiner Kraftwerk AG).

Das Ufergehölz ist der verholzte Teil (Bäume oder Sträucher im Sinne von Art. 2 WaG) der Ufervegetation gemäss Art. 21 NHG. Das Ufergehölz ist somit der Teil der Ufervegetation mit verholztem Charakter (alle Pflanzengesellschaften welche Holz produzieren) insofern es die entsprechenden Kriterien erfüllt (Bundesgerichtsentscheid vom 8. Juni 2004, Munizipalgemeinde Lalden, betreffend dem Objekt „provisorische Entlastungsstrasse Visp“; BGE 115 Ib 224).

Begriff: Bestockung, welche sich im Bereich eines Wasserlaufes oder einer Wasserfläche befindet und davon beeinflusst wird, Teil der Ufervegetation mit verholztem Charakter.

Ausnahme: Falls Bäume auf einer technischen Verbauung stocken (Mauer, Blockwurf etc.), werden diese nicht als Ufergehölze betrachtet.

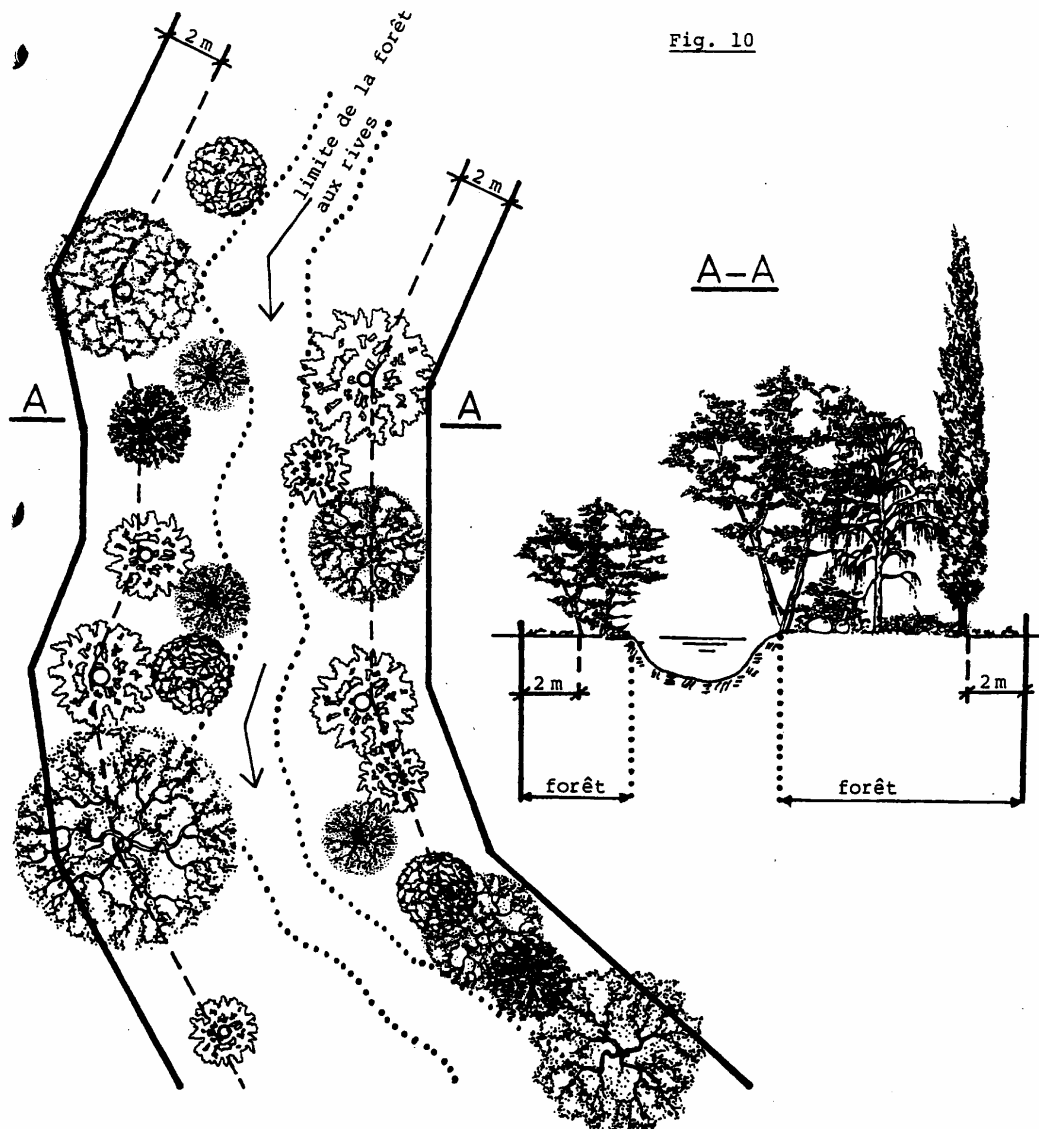
Für weitere Detailbegriffe und Spezialfälle wird auf folgendes BUWAL-Dokument verwiesen: Ufervegetation und Uferbereich nach NHG, Begriffserklärung, 1997.



Abkürzungen : SHW : Spitzenhochwasser HW : Hochwasser
 MW : Mittelwasser NW : Niedrigwasser

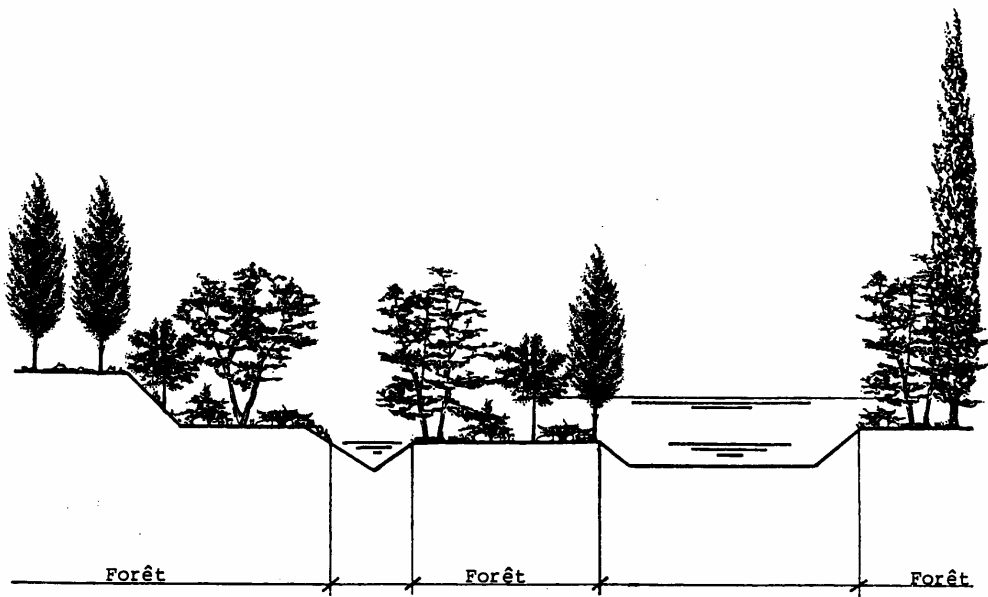
Abb. Mögliche Abgrenzung von Ufervegetation und Uferbereich bei kanalisierten Flüssen. Abbildung aus dem Dokument des BUWAL: *Ufervegetation und Uferbereich nach NHG, Begriffserklärung, 1997*, s. 29, abgeändert.

Das hat zur Folge, dass für seine Entfernung sowohl eine Rodungsbewilligung nach Waldgesetz als auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG erforderlich sind, und dass – wenn die Rodungsbewilligung erteilt werden kann – Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG zu treffen sind (BGE 115 Ib 224).



Zudem ist die Beseitigung von Ufervegetation nur noch bewilligungsfähig, wenn sie für ein Vorhaben erfolgt, welches entweder durch das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei, das Bundesgesetz über den Wasserbau und das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraften oder durch das Gewässerschutzgesetz erlaubt und zudem standortgebunden ist. Art. 22 Abs. 2 NHG lässt nur Ausnahmbewilligungen für Eingriffe zu, die nach Wasserbau- oder Gewässerschutzrecht zugelassen bzw. vorgesehen sind.

Fig. 11



Die Pflege der Bestockungen auf den Dämmen und innerhalb derselben erfolgt gemäss den Anforderungen der Wasserbaupolizei, wobei den speziellen landschaftlichen und ökologischen Funktionen Rechnung zu tragen ist.

Die forstlichen Massnahmen für die Zweckerhaltung der Dämme werden durch die forstamtliche Holzanzeichnung geregelt. Diese Massnahmen gelten nicht als Rodung.

8.

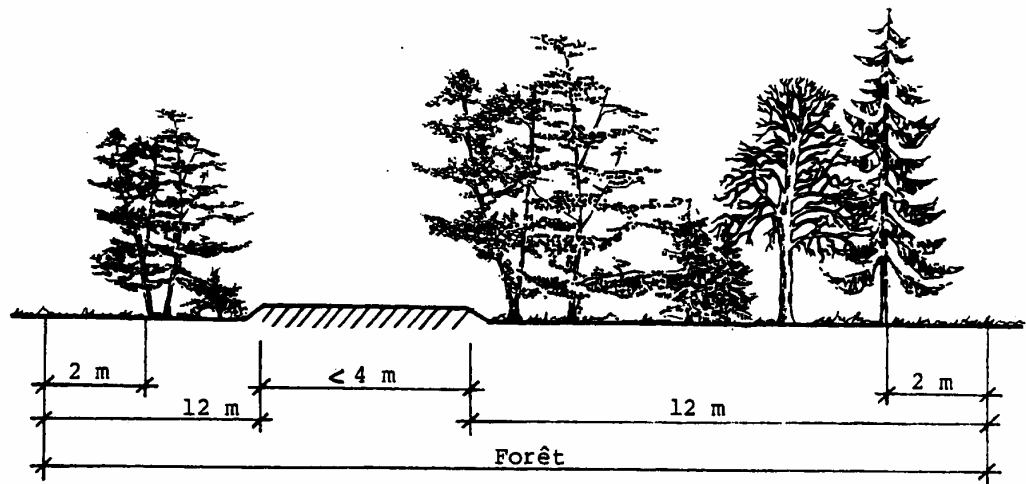
Bestockungen längs Strassen und Wegen

8.1 Strassen bis 4 m Breite

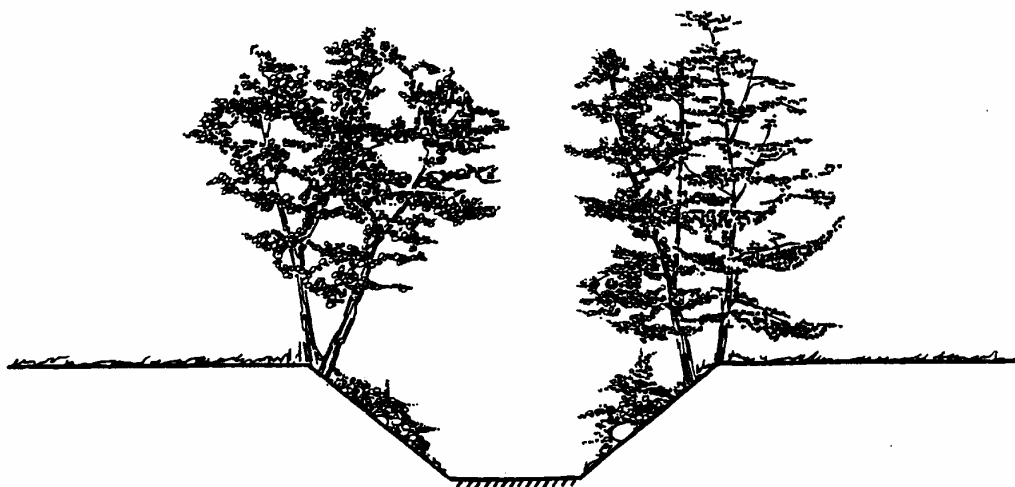
Für die Beurteilung der Bestockungen längs bestehender Strassen mit weniger als 4 m fahrbarer Breite, sind die beidseitigen Bestockungen als zusammenhängende Wuchseinheit zu betrachten.

Die Waldstrassen und die Holzlagerplätze sind Waldareal (**Fig. 12**).
(BGE 110 Ib 145, Lostorf, Waldstrasse)
(BGE 106 Ib 141, Illgraben/Leuk, Holzlagerplatz)

Fig. 12



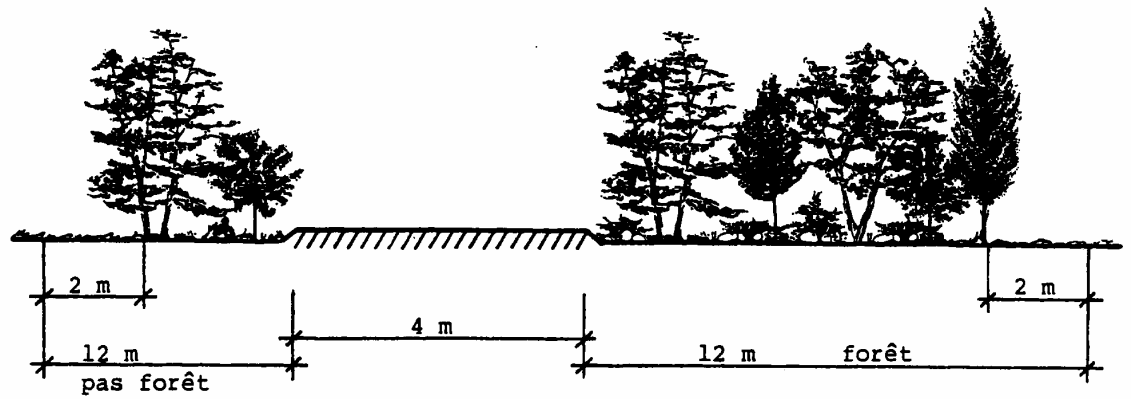
Schmale Randbestockungen mit weniger als 12 m Gesamtbreite gelten als Wald, wenn sie einen speziellen landschaftlichen Wert darstellen. Ihre Bewirtschaftung soll den Fortbestand der Bestockung gewährleisten und die Zufahrt zu den Nachbargrundstücken ermöglichen (**Fig. 13**).



8.2 Strassen mit mehr als 4 m Breite

Bestockungen längs bestehenden Strassen mit mehr als 4 m fahrbarer Breite sind getrennt gemäss den im Kapitel II enthaltenen Kriterien zu beurteilen (**Fig. 14**).

Fig. 14



9. Unbestockte Flächen im Wald

9.1 Vorübergehend unbestockte Flächen

Momentan unbestockte Flächen innerhalb des Waldareals unterstehen der forstlichen Gesetzgebung, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung und der Gründe der Abholzung (z.B. Lawinenzüge, Lichtungen, Zwangsschläge, Sturmflächen, usw.).

9.2 Ertraglose Flächen

Ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, die naturbedingt keine Bestockung zulassen, sind Waldareal (z.B. Sumpfgebiete, Felspartien usw.).

9.3 Blößen im Wald

Als Blößen gelten vollständig oder auf mehreren Seiten von Wald umschlossene Flächen, die dauernd unbestockt und unkultiviert sind.

Blößen im Wald unterstehen der forstlichen Gesetzgebung.

Die in Kapitel I und II genannten Kriterien sind analog anwendbar.

9.4 Forstliche Anlagen

Der im Einverständnis mit den Forstbehörden für forstliche Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 2 WaG beanspruchte Boden bleibt Waldareal.
(BGE 110 Ib 145, Waldstrasse, Lostorf)
(BGE 106 Ib 141, Holzlagerplatz Illgraben)

9.5 Illegale Rodung

Das Waldareal kann nur durch rechtmässige Rodungen vermindert werden (BGE 108 Ib 509, Oberentfelden).

Die Verpflichtung zur Wiederbestockung eines unrechtmässig zweckentfremdeten Waldbodens verjährt erst nach 30 Jahren (BGE 105 Ib 265, Untersiggental).

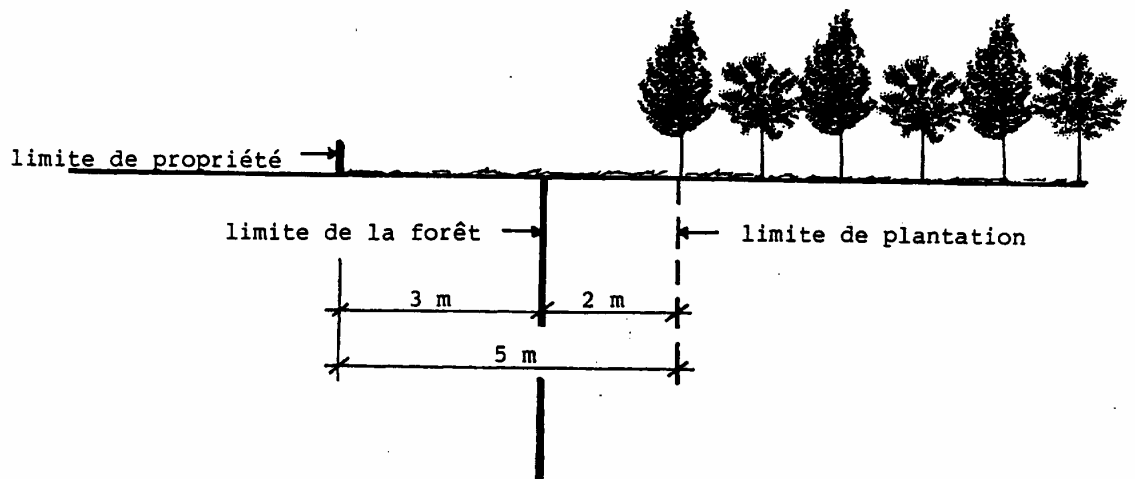
IV. Abstände

1. Pflanzabstände bei Aufforstungen

1.1 Abstand gegenüber landwirtschaftlichem Kulturland

Bei Aufforstungen mit hochstämmigen Holzarten ist ein Pflanzenabstand von 5 m zwischen den Bäumen und dem landwirtschaftlichen Boden einzuhalten (Art. 177, EG/ZGB). **(Fig. 15)**

Fig. 15



1.2 Abstand gegenüber Bauland

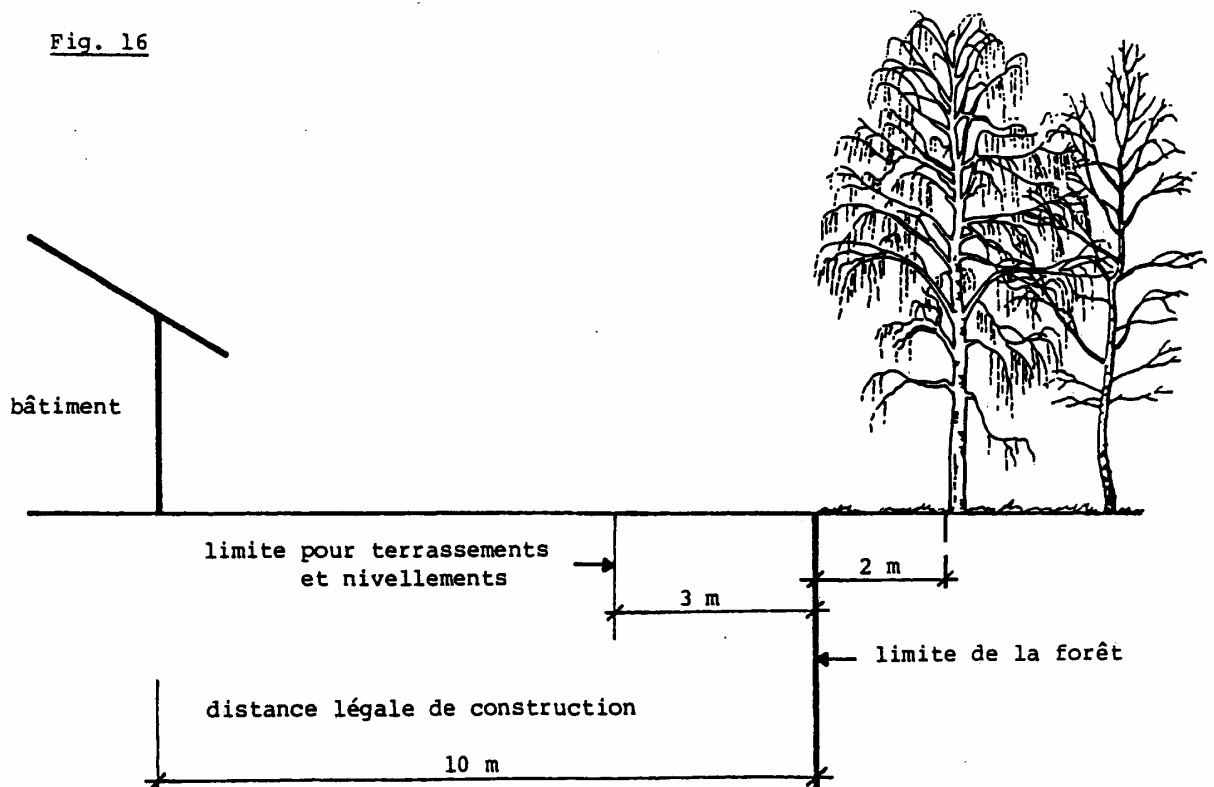
Bei Aufforstungen im Grenzbereich zum Bauland ist bei der Bestimmung des Pflanzabstandes dem gesetzlichen Bauabstand zum Wald Rechnung zu tragen.

Dieser Abstand soll wenigstens den Erfordernissen gemäss Ziffer 11 genügen.

2. Waldabstand von Bauten und Anlagen

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes vom 8. Februar 1996 soll der Abstand zwischen der Waldgrenze und der Baute 10 m betragen. (Fig. 16)

Bodenveränderungen (Erdaufschüttungen, Einebnungen, usw.), sind bis zu 3 m vom Waldrand zulässig (FG, Art. 17 Abs. 2).



Der bundesrechtliche Waldbegriff ist auch für die Anwendung kantonal rechtlicher Vorschriften massgebend, wo diese an das tatsächliche Vorhandensein des Waldes rechtliche Folgen anknüpfen. Das kantonale Recht kann den Wald nicht enger umschreiben als das Bundesrecht (BGE 110 Ib 145, Lostorf; BGE 110 Ia 91, Davos).

**Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
vom 4. Oktober 1991**

Art. 2 Begriff des Waldes

¹Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

²Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

⁴Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

Verordnung über den Waldbegriff

vom 28. April 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 57, Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung und 90, Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

Eingesehen die Artikel 2, Absatz 2 und 50, Absatz 1 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985;

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt

verordnet:

Art. 1 Waldbegriff

¹Als Waldbegriff gelten Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen können, wenn folgende quantitative Minimalwerte erfüllt sind:

- 800 m² Fläche inkl. 2 m Waldrand;
- 12 m Breite inkl. 2 m Waldrand;
- Alter von 20 Jahren für neue Bestockungen;

²Diese quantitativen Minimalwerte ergänzen die qualitativen Waldkriterien. Beiden ist im Einzelfall Rechnung zu tragen. Je höher der qualitative Wert der untersuchten Bestockung ist, desto weniger sind die quantitativen Werte massgebend.

³Für Bestockungen, welche in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllen, sind diese Minimalwerte nicht entscheidend. Es gilt der vom Bundesrat festgesetzte Rahmen.

Art. 2 Waldinventur

¹Die Waldfeststellung wird auf der Basis des Waldkatasters in jenem Bereich, wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, erstellt, soweit wie möglich in Koordination mit der Anpassung der Nutzungspläne.

²Die Abgrenzung des Waldareals erfolgt im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Kreisforstinspektors. Sie wird vom Amtsgeometer aufgenommen und in die Grundbuchpläne übertragen.

³Andere Waldfeststellungen, die auf Gesuch oder von Amtes wegen angeordnet werden, erfolgen auf Kosten des Gesuchstellers oder des verursachenden Verfahrens.

Art. 3 Feststellungsverfahren

¹Die Waldfeststellung wird vom Kreisforstinspektor 30 Tage in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Er wird im Amtsblatt und bei der Gemeinde gemäss Ortsbrauch publiziert. Bemerkungen und begründete Einsprachen sind über das Gemeindesekretariat beim Kreisforstinspektor einzureichen. Sie werden von diesem mit seinem Bericht und der Stellungnahme der Gemeinde an die Dienststelle für Wald und Landschaft überwiesen.

²Die Dienststelle holt den Bericht der in der Sache berührten kantonalen Stellen und Organe ein, namentlich jener, die mit der Raumplanung, der Landwirtschaft und dem Naturschutz beauftragt sind.

³Der Staatsrat ist zuständig für alle Waldfeststellungsentscheide soweit sie nicht im Rahmen anderer Verfahren wie etwa dem Rodungsverfahren anderen Stellen übertragen sind. Er entscheidet in erster Instanz über die unerledigten Einsprachen. Der Einspracheentscheid wird zusammen mit dem Situationsplan den betroffenen Eigentümern sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

⁴Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind die Waldgrenzen namentlich im Bereiche der Bauzonen in die Nutzungspläne als Hinweis einzutragen. Das Waldareal innerhalb der Bauzone wird als Waldzone eingetragen. Neue Bestockungen in rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen gelten nicht als Wald.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹Die vorliegende Verordnung hebt die Artikel 1 und 2 des Vollziehungsreglementes vom 11. Dezember 1985 zum Forstgesetz vom 1. Februar 1985 auf.

²Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft mitgeteilt.

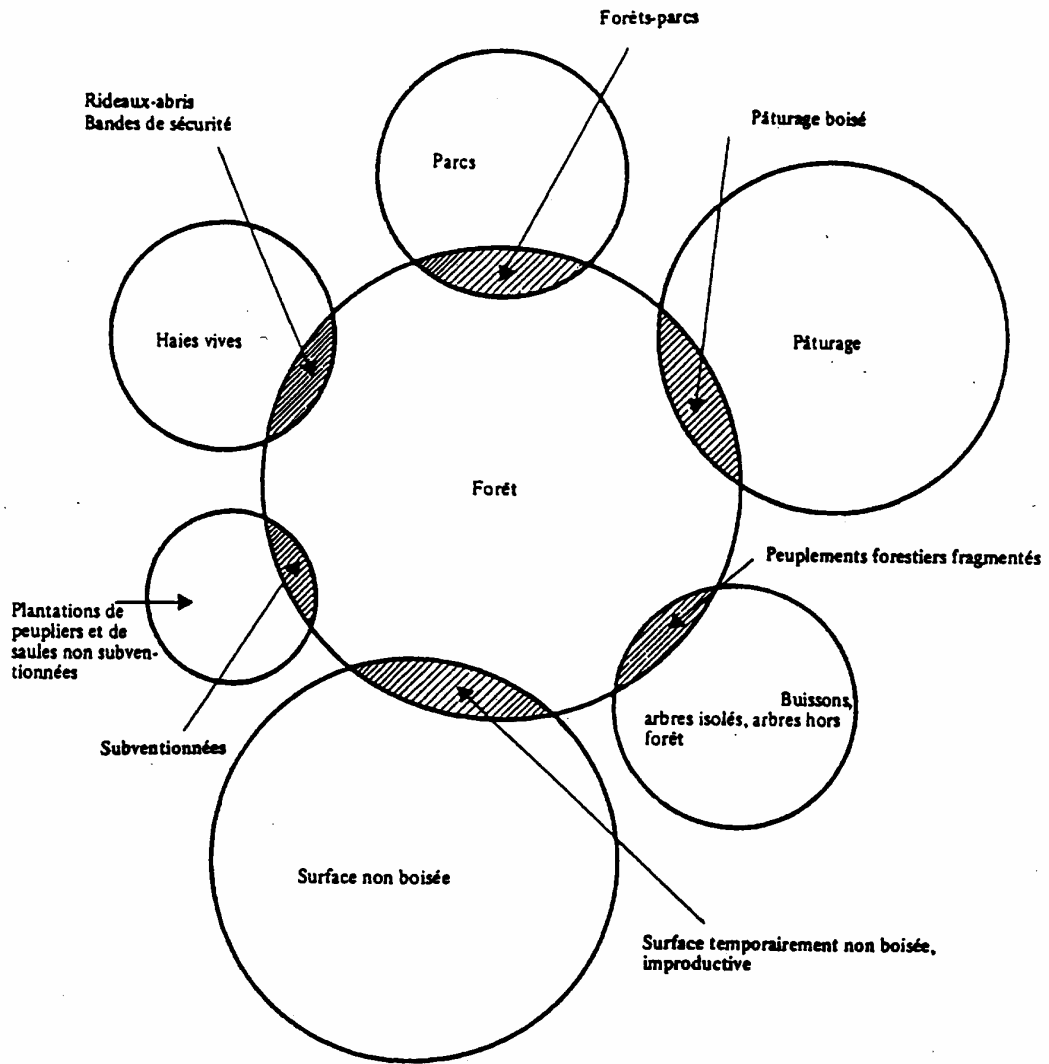
³Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt sofort in Kraft.


So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. April 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 23. Juni 1999.

Graphische Darstellung der Überschneidungen "Wald" und "Nicht Wald"



 Zones qui se chevauchent et qu'il est par conséquent difficile d'apprécier.

Literaturverzeichnis

1. Duerst P., Der Rechtsbegriff des Waldes, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1964, S. 75
2. Tromp H., Der Rechtsbegriff des Waldes, Beiheft Nr. 39 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, 1966
3. Bloetzer G. und Munz R., Walderhaltungsgebot und Rodungsbewilligung, Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1972, S. 428 – 42
4. Aemissegger H. und Welzel T., Wald und Raumplanung, Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, Schriftenreihe Nr. 38, Bern 1985
5. Schärer W., Zur Problematik der Waldfeststellung in der Schweizerischen Forstgesetzgebung, Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1986, S. 436 – 444
6. Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL), Schrift Nr. 4: Der Schutz von kleinen Waldflächen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes, anhand der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung 14 auserwählte Beispiele, Bern 1987
7. Jaissle S., Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 1994

Abkürzungsverzeichnis

WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 1. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts – Amtliche Sammlung
FG	Forstgesetz des Kantons Wallis vom 1. Februar 1985
FR	Vollziehungsreglement vom 11. Dezember 1985 zum Forstgesetz des Kantons Wallis
SL	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
EG/ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
Verordnung	Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999